

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Management in der Gesundheitsversorgung (MIG-BL) vom 15. Oktober 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	15.10.2025	01.10.2026	27.01.2025 (AM 3-2026)

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienziele, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung
 - § 3 Regelstudienzeit, ECTS Punkte des Studiengangs
 - § 4 Module, Aufbau des Studiums, Spezialisierungen
 - § 5 Praxisphasen
 - § 6 Auslandssemester
 - § 7 Abschlussmodul
 - § 8 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen
 - § 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
 - § 10 Notenbildung der Module
 - § 11 Bildung der Gesamtnote
 - § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregel
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Das Studium befähigt Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem humanbezogenen Gesundheitsberuf oder einem kaufmännischen oder technischen Beruf im Gesundheitswesen nach Bundesgesetz oder Berufsbildungsgesetz oder einer in Inhalten und Tätigkeitsgebieten vergleichbaren Ausbildung dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse in Managementtätigkeiten in der Gesundheitsversorgung einzusetzen und zur Erweiterung des Wissens in und über Versorgungsstrukturen beizutragen. Der Studiengang qualifiziert dazu, Entscheidungen in Managementfragen der Gesundheitsversorgung unter wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und (berufs-)ethischen Fragestellungen zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf alle beteiligten Akteure zu antizipieren.
- (2) Absolvent*innen des Studienganges Management in der Gesundheitsversorgung haben im Studiengang ein breites Wissen und reflektiertes Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Managements in Einrichtungen des Gesundheitswesens nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der dafür relevanten Fachgebiete. Sie können ihr Wissen kritisch reflektieren, einordnen und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu verknüpfen und zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der entsprechenden Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein. Absolvent*innen haben die Kompetenzen erworben, ihr Wissen und Verstehen auf die Praxis des Managements in der Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu transferieren. Sie können dieses bedarfsorientiert, kreativ und innovativ anwenden sowie Problemlösungen und Argumente sammeln, bewerten und interpretieren. Daraus können sie wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen sowie selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda - University of Applied Sciences den Abschlussgrad "Bachelor of Science"

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung
sowie
- (2) eine mindestens dreijährige abgeschlossene Ausbildung in einem humanbezogenen Gesundheitsberuf oder einem kaufmännischen oder einem technischen Beruf des Gesundheitswesens nach Bundesgesetz, Berufsbildungsgesetz oder entsprechenden Länderregelungen oder einer in Ausbildungsinhalten und Tätigkeitsgebieten vergleichbaren Ausbildung nachweisen kann.
- (3) Die Vergleichbarkeit der Ausbildung in Ausbildungsinhalten und Tätigkeitsgebieten kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung nach Satz 1 mit Auflagen verbinden.
- (4) Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung entfällt, wenn bereits ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Studium abgeschlossen wurde und mit der Bewerbung für den Studiengang ein Zweitstudium angestrebt wird.
- (5) Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben und weder ein Hochschulstudium noch eine Ausbildung in vorwiegend deutscher Sprache absolviert haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

- (6) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester in Vollzeit, das gesamte Studium umfasst 180 ECTS-Punkte.
- (2) Ein Studium in Teilzeit ist möglich.

§ 4 Module, Aufbau des Studiums, Spezialisierungen

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).
- (2) Der Studiengang umfasst 27 Pflichtmodule inklusive der Abschlussarbeit und ein Wahlpflichtmodul. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte, die Lehr- und Lernmethoden sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (3) Die Module MIGBL 5 (Professionalisierung I), MIGBL 16 (Professionalisierung II), MIGBL 19 (Studienprojekt) und MIGBL 25 (Professionalisierung III) erstrecken sich über zwei Semester.
- (4) Als Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 5 ECTS kann belegt werden:
 1. Ein Modul in einem anderen Bachelor-Studiengang oder als Zusatzangebot an der Hochschule Fulda sowie an dem Campus Fulda, in welchem Kompetenzen in gesellschaftlich relevanten Themen oder Themen zur Schärfung des individuellen Profils erlangt werden.
 2. Ein vom Fachbereich angebotenes Wahlmodul für den Studiengang Management in der Gesundheitsversorgung.
 3. Ein Sprachkurs, der zur Vorbereitung eines Auslandssemesters bzw. Auslandspraktikums absolviert wird und bei dem das erlernte Sprachniveau die bisherigen Kompetenzen überschreitet.

An einer anderen Hochschule im In- oder Ausland absolvierte Module können auf Antrag gemäß § 22 ABPO als Wahlpflichtmodul anerkannt werden, sofern sie Kompetenzen vermitteln, die für eine Tätigkeit im Management im Gesundheitswesen relevant sind und nicht bereits durch Module des Pflichtcurriculums dieses Studiengangs abgedeckt sind.

Über die Eignung von Modulen, die außerhalb des Studiengangs angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisphasen

Das Studium beinhaltet drei Module im vierten, fünften und sechsten Semester mit jeweils 10 ECTS, in denen Erfahrungen aus praktischen Tätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen eingebracht werden. Nachgewiesene Berufstätigkeit kann nach §10 angerechnet werden.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Ein Teil des Studiums kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Hierfür eignet sich insbesondere das fünfte Semester. Das Studium kann an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule oder an einer anderen anerkannten Hochschule im Ausland erfolgen.
- (2) Wenn vergleichbare Kompetenzen im entsprechenden Umfang erworben werden, dann werden diese anerkannt. Die Vergleichbarkeit ist im Learning-Agreement durch die Studiengangsleitung vor dem Auslandsstudium festzustellen.

§ 7 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus Bachelorarbeit und einem begleitenden Seminar.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt insgesamt 11 Wochen, wobei ein Workload von 8,5 ECTS-Punkten zugrunde gelegt wird.

§ 8 Freiversuch, Notenverbesserung, Anrechnung von Prüfungsversuchen

- (1) Bis zu 3 Modulprüfungen, mit Ausnahme des Abschlussmoduls, können auf Antrag entweder als nicht unternommen gewertet werden, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch) oder bei bestandener Prüfung einmal wiederholt werden (Notenverbesserung). Im Falle einer Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Ein nicht bestandener Versuch der Notenverbesserung gilt nicht als Fehlversuch bzw. nicht bestandene Modulprüfung.
- (2) Fehlversuche und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in identischen Modulen aus anderen Studiengängen werden angerechnet.
- (3) Die Mitteilung, dass eine nicht bestandene Prüfungsleistung als Freiversuch gewertet werden soll, muss vor dem Beginn des nächsten Prüfungsanmeldezeitraums erfolgen.
- (4) Die Mitteilung, dass die Möglichkeit einer Notenverbesserung in Anspruch genommen wird, muss vor dem Beginn des nächsten oder übernächsten Prüfungsanmeldezeitraums erfolgen.

§ 9 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Entsprechend § 23 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Gesundheitswissenschaften ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z.B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges. Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind.
- (2) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf wird bei Gleichwertigkeit auf die Module MIGBL 4, MIGBL 10 und MIGBL 15 angerechnet und ersetzt diese.
- (3) Der Nachweis von jeweils 300 Stunden praktischer Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung wird bei Gleichwertigkeit auf die Module MIGBL 20, MIGBL 24 und MIGBL 28 angerechnet und ersetzt diese.

- (4) Eine Anrechnung des Moduls MIGBL 26 (Bachelorthesis) ist nicht möglich.

§ 10 Notenbildung der Module

- (1) Mit Ausnahme der Module MIGBL 4, MIGBL 5, MIGBL 10, MIGBL 15, MIGBL 16, MIGBL 20, MIGBL 24, MIGBL 25 und MIGBL 28 werden alle Module benotet.
- (2) Erfolgt die Aufgabenstellung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineare Punktesystem vorgegeben:

Note	Prozent (max.Punktzahl = 100%)
1,0	> 96 -100
1,3	> 90 – 96
1,7	> 87 - 90
2,0	> 83 - 87
2,3	> 79 - 83
2,7	> 73 - 79
3,0	> 68 – 73
3,3	> 64 - 68
3,7	> 57 – 64
4,0	50 – 57
Nicht ausreichend	Unter 50

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits im Studiengang Management in der Gesundheitsversorgung immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2029. Danach werden die Studierenden in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit entsprechend einer Äquivalenzliste anerkannt. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung ist auf Antrag möglich.